



Ein Fahrlehrer will zum „schönen Ort“

Die 17jährige Fahrschülerin Susanne B. absolviert die erste Übungsfahrt mit ihrem Fahrlehrer. Er kündigt ihr an: „Die erste Fahrt ist wie beim ersten Mal, da wirst du etwas nervös sein“. In der folgenden Fahrstunde erklärt er ihr, dass sie das Lenkrad so zärtlich wie ihren Freund halten soll. Dann weist er sie an, auf entlegene Schotterstrassen zu fahren, wo sie sich einen „schönen Ort“ suchen und dort halten würden.

Als Frau B. diese Anweisung ignoriert, beginnt der Fahrlehrer, ihren Oberschenkel und ihren Nacken zu berühren. Frau B. will nur noch nach Hause. Am Ende der Fahrstunde springt sie aus dem Auto und hört, wie der Fahrlehrer ihr nachruft, dass sie nicht so hysterisch sein soll und doch eh nichts gewesen sei...

Situation

Die 17jährige Susanne B. hat bei einer Fahrschule für die Vorbereitung auf die Führerscheinprüfung eine Kursgebühr in Höhe von € 1050.- bezahlt. Vor ihrer ersten Übungsfahrt, die auf einem Übungsplatz stattfindet, meint der Fahrlehrer zu ihr: „Die erste Fahrt ist wie beim ersten Mal, da wirst du etwas nervös sein“. Frau B. ignoriert diese Bemerkung.

Zwei Wochen später findet die zweite Übungsfahrt mit dem gleichen Fahrlehrer statt. Auch diesmal äußert er wieder, dass es „wie beim ersten Mal“ wäre und Frau B. deshalb nervös sein werde. Da sich Frau B. während des Fahrens zunehmend anspannt, fordert er sie auf, das Lenkrad so „zärtlich wie ihren Freund“ zu halten. Auch diese Bemerkungen werden von Frau B. so gut wie möglich ignoriert.

Beim Einbruch der Dunkelheit weist der Fahrschullehrer Frau B. an, auf eine Waldstrasse zu fahren. Sie würden sich nun einen „schönen Ort“ suchen und dort halten. Frau B. empfindet dies als sehr unangenehm. Sie erklärt, dass sie auf der Waldstrasse nicht anhalten will, und fährt entgegen der Anweisung des Fahrschullehrers weiter. Trotzdem fordert er sie wiederholt auf, von der Bundesstraße auf entlegene Straßen zu fahren, und erklärt wie zuvor, dass sie sich gemeinsam einen schönen Ort suchen und dort anhalten würden.

Nachdem Frau B. auf diese Aufforderungen nicht reagiert, beginnt der Fahrschullehrer, den Oberschenkel von Frau B. zu berühren. Es gelingt ihr, durch abwehrende Bewegungen weitere Berührungen zu unterbinden. Gegen Ende der Übungsfahrt teilt sie dem Fahrschullehrer mit, dass sie die Fahrstunde bei sich zu Hause beenden und dort aussteigen will. Während der Fahrt nach Hause berührt der Fahrschullehrer Frau B. mehrmals am Nacken. Aufgrund dieser Vorfälle ist Frau B. so aufgeregt, dass sie bei



einer Kreuzung vor dem Haus ihrer Eltern aus dem Wagen springt. Der Fahrschullehrer ruft ihr nach, dass sie nicht so hysterisch sein solle und doch eh nichts gewesen sei.

Nach diesem Erlebnis geht Frau B. nicht mehr in die Fahrschule. Ihren Eltern teilt sie mit, dass sie Angst vor dem Fahren in der Nacht habe und daher den Fahrunterricht vorläufig unterbreche. Ewa zehn Monate nach dem Vorfall drängt ihre Mutter sie, den Fahrunterricht wieder aufzunehmen, da sonst die Kursgebühren verfallen. Daraufhin berichtet Frau B. ihrer Mutter von den Ereignissen, die wiederum sofort ihren Mann über die Erlebnisse ihrer Tochter informiert. Daraufhin ruft dieser den Geschäftsführer der Fahrschule an und macht ihn auf die Vorfälle mit dem Fahrlehrer aufmerksam. Der Geschäftsführer erklärt am Telefon, dass es bereits im Frühjahr einen „Vorfall“ mit diesem Fahrlehrer gegeben habe, der jedoch mit den Eltern der betreffenden Fahrschülerin bereinigt worden sei. Schließlich wird für den Nachmittag ein persönlicher Gesprächstermin mit dem Geschäftsführer und den Eltern von Frau B. vereinbart.

In diesem Gespräch meint der Geschäftsführer, dass es sich sicherlich um ein Missverständnis handle, da der Fahrschullehrer ein guter Mitarbeiter sei, der erfolgreich hunderte von FahrschülerInnen ausgebildet habe und demnächst in Pension gehe. Zwar habe sich einmal eine Fahrschülerin darüber beschwert, dass er ihre Hand im Rahmen des Fahrunterrichts berührt hätte. Sie habe deshalb nicht mehr mit ihm fahren wollen, da er ihr zu „persönlich“ gewesen sei. Letztendlich habe sich bei einem Gespräch mit dieser Fahrschülerin, ihrer Mutter und dem Fahrlehrer aber herausgestellt, dass das Ganze ein Missverständnis gewesen sei und der Fahrlehrer nur versucht habe, der Schülerin das Schalten beizubringen, indem er ihr die Hand geführt habe. Die Angelegenheit sei damit beigelegt worden, dass die Mutter der Schülerin in der folgenden Fahrstunde im Auto mitgefahren sei.

Die Eltern von Frau B. erklären, dass eine solche Lösung für sie nicht in Frage komme, und fordern den Geschäftsführer auf, ihrer Tochter die Kursgebühren in Höhe von € 1050.- zu refundieren. Als sich der Geschäftsführer lediglich bereit erklärt, € 500.- rückzuerstatten, stellen die Eltern von Frau B. klar, dass dies nicht akzeptabel sei, und verlassen die Fahrschule.

Wenig später erhält Susanne B. ein Schreiben von der rechtsfreundlichen Vertretung des Fahrschullehrers, in dem eine sexuelle Belästigung von Frau B. bestritten wird und für jede weitere Behauptung einer sexuellen Belästigung rechtliche Schritte angekündigt werden.

Verlauf der Beratung

Frau B. wendet sich zur Beratung und Unterstützung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft, die ein Schreiben an den Geschäftsführer der Fahrschule richtet, in dem sie auf das Verbot der sexuellen Belästigungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen hinweist und um eine Stellungnahme ersucht.

Die rechtsfreundliche Vertretung der Fahrschule antwortet, dass keine diesbezüglichen Erklärungen abgegeben werden könnten, solange kein rechtskräftiges Urteil über das dem Fahrschullehrer zur Last gelegte Verhalten vorliege.



Auf Wunsch von Frau B. bringt die Gleichbehandlungsanwaltschaft ein Verlangen bei der Gleichbehandlungskommission ein, die überprüfen soll, ob eine sexuelle Belästigung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen vorliegt.

Aufgrund des Beweisverfahrens kommt die Gleichbehandlungskommission zum Ergebnis, dass der erhobene Vorwurf der verbalen und körperlichen sexuellen Belästigung in überzeugender Weise glaubhaft gemacht werden konnte. Dabei würdigt die Gleichbehandlungskommission die glaubwürdige mündliche Schilderung der Vorfälle durch Frau B., weiters die Tatsache, dass der Fahrschullehrer bereits zuvor einmal mit dem Vorwurf unangemessener Berührungen belastet worden war, und schließlich den bei seiner Befragung bei der Gleichbehandlungskommission entstandenen Eindruck, dass ihm jegliche Einsicht für die durch seine Verhaltensweisen bei den Betroffenen entstandenen Gefühle fehle.

Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Im vorliegenden Fall wurde zum ersten Mal eine sexuelle Belästigung bei der Inanspruchnahme von Gütern und Dienstleistungen von der Gleichbehandlungskommission festgestellt. Die Kommission kam dabei zur Auffassung, dass die Berührungen des Fahrschullehrers an Nacken und Oberschenkel von Susanne B. sowie die sexuell konnotierten Aussagen eine sexuelle Belästigung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes darstellen.

In Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung zur sexuellen Belästigung in der Arbeitswelt definierte die Gleichbehandlungskommission im vorliegenden Fall sexuelle Belästigung als ein Verhalten, das der sexuellen Sphäre zugehörig ist, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird, und mit dem ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld geschaffen wird. Der Begriff "Verhalten" ist weit zu verstehen und umfasst neben verbalen Äußerungen auch nonverbale Ausdrucksweisen und körperliche Handlungen.

Die Kommission betonte, dass dabei das subjektive Empfinden der betroffenen Person entscheidend ist, also ob sie persönlich ein nach objektiven Kriterien die Würde verletzendes Verhalten als unangebracht, unerwünscht oder anstößig empfindet. Sie stellte außerdem fest, dass der Geschäftsführer der Fahrschule im Rahmen der Gehilfenhaftung gemäß § 1313a ABGB auch für das Fehlverhalten seiner MitarbeiterInnen einzustehen hat und ihm daher die sexuelle Belästigung des Fahrschullehrers zurechenbar ist.

Durch diese Grundsatzentscheidung ist nun klargestellt, dass die für den Bereich der Arbeitswelt herausgearbeiteten Grundsätze für die Beurteilung des Vorliegens einer sexuellen Belästigung auch beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen anwendbar sind. Weiters ist die Feststellung zu begrüßen, dass ein Unternehmer für die von seinen MitarbeiterInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit verursachten



Verletzungen des Gleichbehandlungsgesetzes einzustehen hat. Ob die Voraussetzungen für eine solche Haftung vorliegen, wird jedoch in jedem Einzelfall neu zu prüfen sein.